

Whistleblowing-Richtlinie von Genan

Der Zweck unserer Whistleblowing-Richtlinie besteht darin, zu erklären, wie das Hinweisgebersystem funktioniert – um damit möglichen Vorbehalten gegenüber der Meldung von wichtigen Angelegenheiten vorzugreifen.

1. Einführung in das Hinweisgebersystem von Genan

Ein Hinweisgebersystem stellt eine sichere und anonyme Möglichkeit dar, Alarm zu schlagen, wenn Mitarbeiter oder andere mit Genan in Verbindung stehende Akteure rechtswidriges Verhalten bei – oder in Verbindung mit Aktivitäten in Bezug auf – Genan entdecken oder vermuten, das zu finanziellen Verlusten oder einem Rufschaden von Genan führen könnte.

Genan ist ein verantwortungsbewusstes Unternehmen mit einer offenen Kultur, bei dem sich jeder frei äußern darf – das gilt auch dann, wenn einer Person unrechtmäßiges oder rechtswidriges Verhalten auffällt.

Das Hinweisgebersystem ist eine Ergänzung zur direkten täglichen Kommunikation am Arbeitsplatz über Fehler, nicht zufriedenstellende Bedingungen usw. Das bevorzugte Meldeverfahren muss darin bestehen, eine solche Angelegenheit dem direkten Vorgesetzten, einem Mitglied der Geschäftsleitung, der Personalabteilung oder dem Konzern-CEO von Genan zur Kenntnis zu bringen. Falls es einer Person unangenehm ist, mit einem Mitglied der Geschäftsleitung über diese Angelegenheit zu sprechen, kann eine Meldung – anonym oder nicht – über das Hinweisgebersystem von Genan erfolgen.

2. Wer kann eine Meldung einreichen?

Jeder Mitarbeiter von Genan (oder eines Tochterunternehmens von Genan) kann eine Meldung einreichen, ebenso jeder, der mit Genan in Verbindung steht. Die letztgenannte Gruppe umfasst etwa Lieferanten, externe Berater, Kunden, Geschäftspartner usw.

3. Wer kann Gegenstand einer Meldung sein?

Es können Vorfälle gemeldet werden, an denen Mitarbeiter von Genan oder andere Akteure, die mit Genan in Verbindung stehen, beteiligt sind. Dies bezieht sich sowohl auf Angestellte, Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitglieder des Vorstands als auch auf andere Personen, die mit Genan in Verbindung stehen, einschließlich Lieferanten, Geschäftspartner, Rechtsbeistände und Buchhalter.

4. Welche Vorfälle können gemeldet werden?

Das Hinweisgebersystem dient nur für die Meldung schwerwiegender Vorfälle – oder des Verdachts derselben. Bei derlei Angelegenheiten muss es sich um Verstöße gegen das geltende Recht, gegen Bestimmungen, Richtlinien oder gleichwertige Vorschriften handeln. Weniger schwerwiegende Angelegenheiten wie Unzufriedenheit im Hinblick auf das Gehalt, zwischenmenschliche Probleme usw. können über das Hinweisgebersystem nicht gemeldet werden. Diese Themen sind über die normalen Kommunikationskanäle zur Sprache zu bringen.

Schwerwiegende Missstände, die über das Hinweisgebersystem zu melden sind, umfassen etwa Informationen über:

- Wirtschaftskriminalität wie Untreue, Bestechung, Betrug oder Dokumentenfälschung
- Die Einreichung falscher oder irreführender Informationen gegenüber Behörden
- Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmungen
- Umweltverschmutzung
- Körperliche Übergriffe und sexuelle Belästigung
- Korruption
- Vetternwirtschaft
- Vorfälle, bei denen Mitarbeiter auf schwerwiegende Weise ihren Systemzugriff in der Absicht missbrauchen, ohne arbeitsbezogene Notwendigkeit Informationen über ihre Kollegen oder Dritte zu erlangen
- Unregelmäßigkeiten bezüglich Buchhaltung und Revision

Die oben aufgeführte Liste enthält nur Beispiele. Wenn Sie Zweifel daran haben, ob Sie eine Beobachtung melden sollten oder nicht, möchten wir Sie dazu auffordern, dies zu tun. Wir werden auf alle Meldungen reagieren und uns damit befassen, da wir jede einzelne von ihnen ernst nehmen.

Um die weitere Untersuchung der Meldung zu erleichtern, etwa, um das Vergehen aufzudecken, ist es von höchster Wichtigkeit, dass so viele Angaben wie möglich über das Vergehen gemacht werden. Eine weitere Untersuchung einer Meldung ist nicht möglich, wenn eine Meldung unbegründet ist oder wenn sie lediglich weit gefasste Anschuldigungen erhebt, ohne Einzelheiten zu nennen.

5. Wer befasst sich mit Meldungen?

Meldungen werden über ein Hinweisgebersystem eingereicht, das von der Rechtsanwaltskanzlei HjulmandKaptain bereitgestellt wird und auf das auf der Website von Genan zugegriffen werden kann.

Genan ermutigt diejenigen, die Meldungen einreichen, dazu, ihren Namen anzugeben, damit Genan Fragen zur Klärung stellen kann – und auch weitere Sachstandsmeldungen zur Untersuchung geben kann, vorausgesetzt, es bestehen keine Bedenken gegen eine solche Benachrichtigung. Es ist dennoch möglich, auch anonyme Meldungen einzureichen.

Die Meldungen werden durch den Rechtsbeistand von Genan bei HjulmandKaptain verwaltet. Dieser bestimmt zunächst, wer bei Genan in der Lage ist, die jeweilige Meldung zu bearbeiten – auf Basis der Unvoreingenommenheit. Die Meldung wird dann an die entsprechende Person bei Genan weitergeleitet.

Alle Beteiligten, auch Genan und HjulmandKaptain, behandeln alle Meldungen vertraulich.

6. Wie wird mit Meldungen verfahren?

Nach Erhalt einer Meldung wird eine erste Untersuchung der Angelegenheit durchgeführt.

Wenn eine Meldung eindeutig unbegründet ist, wird sie zurückgewiesen und aus dem System gelöscht. Hat die Person, die die Meldung eingereicht hat, sich dazu entschieden, ihre Identität preiszugeben, wird sie entsprechend unterrichtet.

Wenn die erste Untersuchung ergibt, dass die eingereichte Meldung nicht als unbegründet betrachtet werden kann, wird sie genauer untersucht. Fälle werden intern behandelt und können Konsequenzen hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses der Person nach sich ziehen, die Gegenstand der Meldung ist. Meldungen werden aus dem System gelöscht – aber bis zu fünf Jahre lang in der Personalakte der betreffenden Person aufbewahrt.

Ein Fall kann auch so schwerwiegend sein, dass er zur weiteren Untersuchung bei der Polizei angezeigt werden muss. Nach Abschluss der Untersuchungen durch die Polizei (und gegebenenfalls durch die Gerichte) und nach Erwaschen der Rechtskraft wird der Fall aus dem System gelöscht. Ein Fall kann vor Gericht verhandelt werden und die beschuldigte Person zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Es ist wichtig, dass dieses System nicht dazu verwendet wird, um mit dem Finger auf unschuldige Personen zu zeigen. Alle Meldungen müssen daher in gutem Glauben erfolgen – und auf tatsächlichem Wissen in Bezug auf den gemeldeten Vorfall beruhen und nicht bloß auf Gerüchten.

Eine Meldung, die nicht zu der Kategorie von Vergehen zählt, die über das Hinweisgebersystem gemeldet werden sollten (siehe Abschnitt 4), wird unverzüglich an den Konzern-CEO von Genan weitergeleitet – und aus dem Hinweisgebersystem gelöscht.

7. Wie eine Meldung eingereicht werden kann

Alle Meldungen müssen über das Internetportal unter <https://genan.whistleblowernetwork.net> eingereicht werden.

Meldungen können nicht auf andere Weise eingereicht werden, etwa durch das Senden einer E-Mail an die für das Meldeverfahren verantwortliche Person, da es sich um vertrauliche personenbezogene Daten handelt, die nicht auf unverschlüsselte Weise über das offene Internet versendet werden sollten.

8. Weitere Klärung und Sammeln weiterer Dokumente

Wird eine Meldung eingereicht, kann der Hinweisgeber durch eine anonyme Anmeldung auf das System zugreifen und nachsehen, ob der Fallbearbeiter zusätzliche Fragen gestellt – oder weitere Dokumente angefordert – hat. Jeder nachfolgende Dialog ist zu 100 % anonym und hängt einzig und allein von der Bereitschaft des Hinweisgebers ab, sich im System anzumelden und die Fragen des Fallbearbeiters zu beantworten.

9. Schutz des Hinweisgebers

Jede Person, die sich zur Einreichung einer Meldung entschließt, kann dies anonym tun. Alle Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen, sind vor sämtlichen negativen Konsequenzen (Vergeltungsmaßnahmen) geschützt. Jeder Person, die versucht, Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Hinweisgeber zu ergreifen, der eine Meldung in gutem Glauben vornimmt, muss mit

arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen. Entscheidet sich ein Hinweisgeber dazu, nicht anonym zu bleiben, wird das Unternehmen die eingereichte Meldung so vertraulich wie möglich behandeln.

Entscheidet sich ein Hinweisgeber dazu, seine Identität preiszugeben, und wird ein rechtliches Verfahren gegen die beschuldigte Person eingeleitet, kann der Hinweisgeber jedoch vor Gericht als Zeuge vernommen werden.

Genan duldet es nicht, dass Mitarbeiter oder andere Personen falsche Meldungen einreichen. Für den Fall, dass jemand absichtlich eine Falschmeldung einreicht, behalten wir uns rechtliche Konsequenzen vor. Handelt es sich beim Einreicher um einen Mitarbeiter von Genan, kann die Einreichung einer absichtlich falschen Meldung arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen – und sogar bis zur Entlassung führen. Anonyme und unbegründete Vorwürfe gegen Personen werden durch HjulmandKaptain herausgefiltert und von Genan nicht weiter verfolgt.

Grundsätzlich wird die Identität eines Hinweisgebers nicht der Person preisgegeben, die Gegenstand einer eingereichten Meldung ist. Stellt es sich jedoch heraus, dass eine absichtlich falsche Meldung eingereicht wurde, wird die Identität des Einreichers preisgegeben.

10. Aufgezeichnete Daten über die Person, die Gegenstand einer Meldung ist

Der Empfänger einer Meldung ist dazu verpflichtet, die Person, die Gegenstand der Meldung ist, über den gemeldeten Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Eine fallspezifische Beurteilung wird vorgenommen, um festzustellen, wann eine solche Mitteilung ergehen kann – um sicherzustellen, dass diese Mitteilung weder die Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts noch die Beweisaufnahme gefährdet.

Ferner verweisen wir auf das Informationsblatt über das Hinweisgebersystem von Genan, wonach die Auskunftspflicht gemäß der DSGVO behandelt wird – das gilt sowohl für beschuldigte Personen als auch für Hinweisgeber.

Es wird nicht offengelegt, wer die Meldung eingereicht hat, selbst dann nicht, wenn der Einreicher sich dazu entschieden hat, seine/ihre Identität preiszugeben. Bitte nehmen Sie jedoch zur Kenntnis, dass ein nicht anonymer Hinweisgeber in den Zeugenstand gerufen werden kann, wenn ein rechtliches Verfahren eingeleitet wird (siehe Vorstehendes).

11. Datenschutz

Das zur Entgegennahme von Meldungen verwendete System wird von Got Ethics A/S gehostet, einem unabhängigen Unternehmen, das Sicherheit und Anonymität in seinem System garantiert. Das System zeichnet weder IP-Adresse noch eine Geräteerkennung auf und sämtliche Datenübertragungen und -speicherungen erfolgen verschlüsselt. Einzig der vorgesehene Fallbearbeiter hat Zugriff auf den Fallverwaltungsteil im System. Weitere Einzelheiten zur Sicherheit können dem Informationsblatt über das Hinweisgebersystem von Genan entnommen werden.

Alle Meldungen werden sicher gespeichert. Nur das dafür zuständige Personal ist in der Lage, auf die Daten zuzugreifen. Einzig die Rechtsbeistände von Genan bei HjulmandKaptain haben Zugriff auf das Hinweisgebersystem und entscheiden, wer bei Genan die Meldung bearbeiten soll – auf Basis einer Beurteilung der Unvoreingenommenheit.

12. Fragen

Sämtliche Fragen in Bezug auf das Hinweisgebersystem können an Advokatfirmaet HjulmandKaptain unter der Telefonnummer +45 72 21 17 30 gerichtet werden.

Viborg, den 1. Dezember 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Poul Steen Rasmussen".

Poul Steen Rasmussen

Konzern-CEO